



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Jahrgang 52 – Nr. 2 – 18.02.2026**

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
ISSN 1866-2862

## Inhaltsverzeichnis

---

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, European Economics, European Management, General Management, International Business und Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) | 5  |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –                                                                                                                                                                           | 10 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –                                                                                                                                                                                            | 15 |
| Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –                                                                                                                                                                                           | 19 |
| Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Festlegung der Vergütung von Lehrtätigkeit in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten                                                                                                                                                                                   | 25 |

### VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

|                                                                                                                                                                                          |    |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Auflösung der Abteilung für Orient- und Islamwissenschaft am Asien-Orient-Institut an der Philosophischen Fakultät                                                                       | 28 |
| Einrichtung von zwei neuen Abteilungen a) Abteilung für Islamwissenschaft und b) Abteilung für Islamische Geschichte und Kultur am Asien-Orient-Institut an der Philosophischen Fakultät | 28 |

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, European Economics, European Management, General Management, International Business und Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)**

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Satz 12 und Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), und von § 33 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 05. Februar 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 6a Vorauswahl
- § 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch
- § 9 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, European Economics, European Management, General Management, International Business und Management and Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

## **§ 2 Fristen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss  
für das Wintersemester bis zum 15. Mai

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

- (2) Der Antrag auf Teilnahme gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Wirtschaftswissenschaft, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach;
- b) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER. Abweichend von den Regelungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in § 4a Absatz 3 ist bei Vorlage einer deutschen HZB mit dem Unterrichtsfach Englisch mindestens ab Klasse 8 bis zur Abschlussklasse keine bestimmte Note erforderlich;
- c) Nachweise zu den Inhalten des absolvierten Studiengangs gemäß § 6 Absatz 2
- d) ein schriftlicher Bericht mit Begründung für die Wahl des angestrebten Studiums auf max. 2 DIN A4-Seiten.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

- 1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- 2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- 3. den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang oder mehrere Auswahlkommissionen bestellt. Jede Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft angehören. Ein Mitglied muss den Professorinnen und Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann auch

über den in Satz 2 genannten Personenkreis hinaus eine weitere sachverständige Person je Auswahlkommission, insbesondere in den Studiengängen European Economics, European Management und International Business einen Programmbeauftragten einer Partnerhochschule, als zusätzliches beratendes Mitglied in eine Auswahlkommission hinzuziehen.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan für den Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

## **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien sowie der in § 6a geregelten Vorauswahl und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Zu einem der in § 1 genannten Masterstudiengänge kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,5 oder besser bestanden hat.

(2) Im Rahmen des Studienabschlusses, der zur Zulassung berechtigt, werden insbesondere Kenntnisse aus den in § 2 des jeweiligen Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) in der jeweils gültigen Fassung genannten Bereichen vorausgesetzt.

(3) Kriterien für die Auswahl sind die Gesamtnote im Abschlusszeugnis des grundständigen ersten Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a), ersatzweise die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1, sowie das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, soweit dieses Rückschlüsse auf die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten zulässt.

(4) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

## **§ 6a Vorauswahl**

(1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch nach § 7 eine Vorauswahl aufgrund der Studienleistungen im Abschlusszeugnis des grundständigen Studiengangs nach § 3 Abs. 2 a) sowie der Qualität und Einschlägigkeit des absolvierten Studiengangs statt; ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(2) Für die Bildung einer Rangliste im Rahmen des Vorauswahlverfahrens ist die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 3 Abs. 2 a) zu berücksichtigen. Ggf. tritt für die Vorauswahlentscheidung die Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 an die Stelle der Note des Abschlusszeugnisses nach § 3 Abs. 2 a). Diese Gesamtnote wird nach dem folgenden Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

|      |     |             |      |     |             |      |     |             |
|------|-----|-------------|------|-----|-------------|------|-----|-------------|
| Note | 1,0 | = 30 Punkte | Note | 1,6 | = 24 Punkte | Note | 2,2 | = 18 Punkte |
|      | 1,1 | = 29        |      | 1,7 | = 23        |      | 2,3 | = 17        |
|      | 1,2 | = 28        |      | 1,8 | = 22        |      | 2,4 | = 16        |
|      | 1,3 | = 27        |      | 1,9 | = 21        |      | 2,5 | = 15        |
|      | 1,4 | = 26        |      | 2,0 | = 20        |      |     |             |
|      | 1,5 | = 25        |      | 2,1 | = 19        |      |     |             |

(3) Die Rangliste für die Vorauswahl wird anhand dieser Punktzahl erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so entscheidet das Los.

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden zum Auswahlgespräch nach der Reihung dieser Rangliste eingeladen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzubeziehenden rangbesten Bewerberinnen und Bewerber beträgt mindestens das Dreifache der im Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Plätze.

## **§ 7 Auswahlverfahren und Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahlgespräche sollen zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten befähigt und motiviert ist. Dabei werden die fachlichen Voraussetzungen ebenso überprüft, wie Eignung und Motivation anhand des Gesprächsverhaltens der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der Argumentations- und Ausdrucksweise, der Herangehensweise und des Ergebnisses bei der Erörterung von Problemen, des Kommunikationsvermögens, der analytischen Fähigkeiten und der Schlüssigkeit der Begründung des Studien- und Berufswunsches; ferner wird überprüft, ob ausreichende Englischkenntnisse vorhanden sind.

(2) Die Auswahlgespräche werden an der Universität Tübingen oder per Videoübertragung geführt. Die genauen Termine der Gespräche werden rechtzeitig durch die Universität im Internet bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch mindestens drei Werktage vor den Auswahlgesprächen unter Angabe des Ortes eingeladen.

(3) Die Auswahlkommission führt Einzelgespräche von 15 bis 30 Minuten Dauer durch. Die Auswahlgespräche sind nicht öffentlich. Über das Ergebnis des jeweiligen Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen bzw. Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

(4) Jedes am Gespräch beteiligte Mitglied der Auswahlkommission bewertet nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Befähigung und Motivation für den Masterstudiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten auf einer Skala von 0 – 15 Punkten. Die Einzelbewertungen werden addiert.

(5) Die so ermittelte Punktzahl aus dem Auswahlgespräch wird mit der Punktzahl nach § 6a Abs. 2 addiert. Die maximal zu erreichende Gesamtpunktzahl für die Auswahlentscheidung beträgt 60 Punkte.

(6) Die Rangliste für die Auswahlentscheidung wird anhand dieses Ergebnisses erstellt, wobei der höchste Wert den höchsten Rang ergibt. Die Studienplätze werden nach dem auf dieser

Rangliste erreichten Platz vergeben. Ergibt sich danach eine Ranggleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

### **§ 8 Nichtteilnahme, Gesprächsabbruch**

(1) Erscheint eine Bewerberin oder ein Bewerber trotz Einladung zu einem Gesprächstermin ohne triftigen Grund nicht, so scheidet sie oder er aus dem Auswahlverfahren aus.

(2) Bricht die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigem Grund das Gespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt.

(3) Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch des Gesprächs nicht vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

### **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

(1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.

(2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

(3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27. Die bisherigen Satzungen „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Accounting and Finance, Data Science in Business and Economics, Economics and Finance, General Management, International Economics, Management and Economics und Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science“ in der geänderten Fassung vom 05.09.2019 sowie „Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden integrierten Studiengängen European Management und European Economics sowie in dem Studiengang International Business mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science“ in der geänderten Fassung vom 20.06.2013 treten außer Kraft.

Tübingen, den 05.02.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.01.2026 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 5 Modulleistungen

§ 6 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 8 Wiederholungsfristen

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 9 Abschlussmodul

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

### **E. Fachgesamtnote**

§ 12 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

## § 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B.A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen. <sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

## § 3 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Allgemeine Rhetorik wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“) verliehen.

## § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS                                                      | Modul-Nr. | P/<br>WP | Modulbezeichnung                                                                                                                                                | Prüfungs-<br>leistung    | CP |
|---------------------------------------------------------|-----------|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|----|
| 1                                                       | RHT_BA-1  | P        | Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I                                                                                                                   | schriftlich              | 12 |
| 2                                                       | RHT_BA-2  | P        | Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II                                                                                                                  | schriftlich              | 12 |
| 3                                                       | RHT_BA-3  | P        | Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse                                                                                                                            | schriftlich              | 12 |
| 3-4                                                     | RHT_BA-4  | P        | Aufbaumodul: Historische Rhetorik                                                                                                                               | schriftlich              | 9  |
| 4                                                       | RHT_BA-5  | P        | Aufbaumodul: Moderne Rhetorik                                                                                                                                   | mündlich und schriftlich | 12 |
| 5                                                       | RHT_BA-6  | WP       | Wahlpflichtmodul                                                                                                                                                | schriftlich              | 12 |
| 5-6                                                     | RHT_BA-7  | P        | Spezialisierungsmodul                                                                                                                                           | schriftlich              | 12 |
| Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen |           |          |                                                                                                                                                                 |                          |    |
| 1-6                                                     | -         | P        | Studium Professionale<br>(Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2) | -                        | 21 |
| Bereich Abschlussmodul                                  |           |          |                                                                                                                                                                 |                          |    |
| 6                                                       | RHT_BA-8  | P        | Prüfungsmodul                                                                                                                                                   | Bachelorarbeit und mP    | 18 |



Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprüfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der Allgemeinen Rhetorik im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die 6 CP werden im Modul RHT\_BA-6 erworben. <sup>2</sup>Anstelle eines Praktikums kann von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienendes Seminar gewählt werden.

## **§ 5 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 6) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul RHT\_BA-6 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 6 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 7 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und

- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend

## **§ 8 Wiederholungsfristen**

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 KRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten nicht bestandenen Versuch absolviert werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 2 KRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten nicht bestandenen Versuch absolviert werden.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 9 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul (RHT\_BA-8 Prüfungsmodul) sind 18 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 12 CP auf die Bachelorarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 KRPO geregelt.

(2) Die mündliche Prüfung im Abschlussmodul nach Absatz 1 wird von einer Person als Prüferin oder Prüfer bewertet und findet unter Hinzuziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt; für die Benotung gilt § 19 KRPO.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 30 Minuten.

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelorarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der KRPO genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der CP der folgenden in der Modultabelle genannten Module: RHT\_BA-1, RHT\_BA-2, RHT\_BA-3, RHT\_BA-4 und RHT\_BA-5.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 11 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Studien- oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-01 und RHT-BA-02.

<sup>2</sup>Die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-3, RHT\_BA-4, RHT\_BA-5.

<sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Fachgesamtnote**

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 30 Prozent aus der Note der Bachelorarbeit, zu 15 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Prüfungsmodul RHT\_BA-08, zu 10 Prozent aus der Note des Moduls RHT\_BA-2, zu 10 Prozent aus der Note des Moduls RHT\_BA-5 und zu 35 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten der Module RHT\_BA-1, RHT\_BA-4, RHT\_BA-6 und RHT\_BA-7.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 29.01.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Nebenfach Allgemeine Rhetorik in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.01.2026 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

§ 4 Modulleistungen

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 7 Wiederholungsfristen

### **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen

### **E. Fachgesamtnote**

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

### **F. Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) / Bachelor of Science (B. Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

#### **§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO in einer Kombination mit dem Nebenfach Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Kombinationsstudiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Die von den Studierenden zu erreichenden Qualifikationsziele im Teilstudiengang sind im Modulhandbuch ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Teilstudiengangs beträgt 6 Semester; in einer Kombination mit einem Hauptfach, dessen Regelstudienzeit 7 oder 8 Semester beträgt, verlängert sich die Regelstudienzeit im Teilstudiengang entsprechend auf 7 bzw. 8 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 60 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

### § 3 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Nebenfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS | Modul-Nr. | P/WP | Modulbezeichnung                               | Prüfungsleistung              | CP |
|----|-----------|------|------------------------------------------------|-------------------------------|----|
| 1  | RHT_BA-11 | P    | Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik I  | schriftlich                   | 9  |
| 2  | RHT_BA-12 | P    | Grundlagenmodul: Einführung in die Rhetorik II | schriftlich                   | 9  |
| 3  | RHT_BA-13 | P    | Aufbaumodul: Rhetorische Textanalyse           | schriftlich                   | 12 |
| 4  | RHT-BA-14 | P    | Aufbaumodul: Moderne Rhetorik                  | mP                            | 12 |
| 5  | RHT_BA-15 | WP   | Wahlpflichtmodul                               | schriftlich                   | 9  |
| 6  | RHT_BA-16 | P    | Spezialisierungsmodul                          | schriftlich und/oder mündlich | 9  |

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Teilstudiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der Allgemeinen Rhetorik im Umfang von 6 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul RHT\_BA-15 erworben. <sup>2</sup>Anstelle eines Praktikums können die Studierende ein den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs dienendes Seminar belegen.

### § 4 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 3) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul RHT\_BA-15 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

### § 5 Studien- und Prüfungssprachen

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Teilstudiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die

dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 6 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 KRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 KRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 7 Wiederholungsfristen**

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Satz 1 KRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten nicht bestandenen Versuch absolviert werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten nicht bestandenen Versuch absolviert werden.

## **D. Fristen für Prüfungen im Bachelorstudiengang**

### **§ 8 Fristen für die Erbringung von Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die folgenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des vierten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-11 und RHT\_BA-12.

<sup>2</sup>Die folgenden Studien- und/oder Prüfungsleistungen müssen bis zum Ablauf des sechsten Fachsemesters erbracht sein:

- alle Studien- und Prüfungsleistungen der Module RHT\_BA-13 und RHT\_BA-14.

<sup>3</sup>Der Prüfungsanspruch im Teilstudiengang geht verloren, wenn eine Studierende oder ein Studierender eine nach dieser Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Studien- oder

Prüfungsleistung nicht rechtzeitig erbracht hat, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

## **E. Fachgesamtnote**

### **§ 9 Bildung der Fachgesamtnote**

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP gewichteten Noten der Module RHT\_BA-11, RHT\_BA-12, RHT\_BA-13, RHT\_BA-14, RHT\_BA-15 und RHT\_BA-16.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. <sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.03.2032 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuordnung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuordnung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 29.01.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.12.2025 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Allgemeine Rhetorik mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 29.01.2026 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Studiengangs

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren

§ 9 Wiederholungsfristen

#### **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 10 Abschlussmodul

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

### **D. Mastergesamtnote**

§ 12 Bildung der Mastergesamtnote

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) / Master of Arts (M. A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang**

<sup>1</sup>Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Allgemeine Rhetorik, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5.



<sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. <sup>4</sup>Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs**

### **§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Master of Arts (M.A.) in Allgemeine Rhetorik (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach Allgemeine Rhetorik. <sup>2</sup>Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen)
- dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung entsprechend Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

### **§ 4 Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“) verliehen.

### **§ 5 Aufbau des Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

| FS                                                                                     | Modul-Nr. | P/ WP | Modulbezeichnung                                               | Prüfungsleistung    | CP |
|----------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-------|----------------------------------------------------------------|---------------------|----|
| Studienbereich Allgemeiner Teil (45 CP)                                                |           |       |                                                                |                     |    |
| 1-2                                                                                    | RHT_MA-1  | P     | Schwerpunktmodul: Theorie und systemische Forschung            | schriftlich         | 12 |
| 1-2                                                                                    | RHT_MA-2  | P     | Schwerpunktmodul: Kulturwissenschaft und historische Forschung | schriftlich         | 12 |
| 1-2                                                                                    | RHT_MA-3  | P     | Schwerpunktmodul: Praxis und empirische Forschung              | schriftlich         | 15 |
| 1-2                                                                                    | RHT_MA-4  | P     | Schwerpunktmodul: Angewandte Rhetorik                          | kP                  | 6  |
| Profilbereich Theorie und systematische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP)          |           |       |                                                                |                     |    |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-5  | WP    | Theorie und systematische Forschung I                          | schriftlich         | 15 |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-6  | WP    | Theorie und systematische Forschung II                         | schriftlich         | 15 |
| 3-4                                                                                    | RHT_MA-7  | WP    | Theorie und systematische Forschung III                        | schriftlich         | 15 |
| Profilbereich Kulturwissenschaft und historische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP) |           |       |                                                                |                     |    |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-8  | WP    | Kulturwissenschaft und historische Forschung I                 | schriftlich         | 15 |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-9  | WP    | Kulturwissenschaft und historische Forschung II                | schriftlich         | 15 |
| 3-4                                                                                    | RHT_MA-10 | WP    | Kulturwissenschaft und historische Forschung III               | schriftlich         | 15 |
| Profilbereich Praxis und empirische Forschung (WP, einer von drei, 45 CP)              |           |       |                                                                |                     |    |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-11 | WP    | Praxis und empirische Forschung I                              | schriftlich         | 15 |
| 2-3                                                                                    | RHT_MA-12 | WP    | Praxis und empirische Forschung II                             | schriftlich         | 15 |
| 3-4                                                                                    | RHT_MA-13 | WP    | Praxis und empirische Forschung III                            | schriftlich         | 15 |
| Abschlussmodul (30 CP)                                                                 |           |       |                                                                |                     |    |
| 4                                                                                      | RHT_MA-14 | P     | Prüfungsmodul                                                  | Masterarbeit und mP | 30 |

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung, PF = Portfolioprfung, foP = formative Prüfungsleistung, kP = keine Prüfungsleistung.

Hinweis: Die in der Tabelle als empfohlenes Fachsemester gemachten Angaben beziehen sich auf einen Studienbeginn in Vollzeit zum Wintersemester. Sofern der Studiengang auch zu einem anderen Semester begonnen werden kann, werden Informationen zum empfohlenen Studienverlauf im Modulhandbuch gegeben oder können bei der jeweils zuständigen Fachstudienberatung erfragt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studiengangs dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) im Bereich der Allgemeinen Rhetorik im Umfang von 15 CP außerhalb universitärer Lehrformate ableisten; die CP werden im Modul RHT\_MA-7, im Modul RHT\_MA-10 oder im Modul RHT\_MA-13 erworben. <sup>2</sup>Anstelle des Praktikums können von den Studierenden ein den Qualifikationszielen des Studiengangs dienendes Projekt durchgeführt oder andere geeignete Lehrveranstaltungen absolviert werden. Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

## **§ 6 Modulleistungen**

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für die Module RHT\_MA-5, RHT\_MA-7, RHT\_MA-8, RHT\_MA-10, RHT\_MA-11 und RHT\_MA-13 kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## **§ 7 Studien- und Prüfungssprachen**

(1) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten werden:

- Englisch.

<sup>3</sup>Nach Maßgabe der Lehrenden können die Modulleistungen in denjenigen Sprachen gefordert und erbracht werden, in denen die Lehrveranstaltungen des Moduls abgehalten werden. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Dem Stand von Forschung und Lehre angemessen können auch fremdsprachige Lehrinhalte Gegenstand von Lehrveranstaltungen sein. <sup>6</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

## **C. Prüfungsleistungen im Studiengang**

### **I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen**

## **§ 8 Antwort-Wahl-Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

<sup>3</sup>Vor der Korrektur der Klausuren darf keine abschließende Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

## **§ 9 Wiederholungsfristen**

<sup>1</sup>Die erste Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2 MRPO, spätestens im ersten Semester nach dem ersten, nichtbestandenen Versuch absolviert werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung muss, abweichend von § 26 Abs. 2 Sätze 1 und 2

MRPO, spätestens im zweiten Semester nach dem ersten nicht bestandenen Versuch absolviert werden.

## **II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

### **§ 10 Abschlussmodul**

(1) <sup>1</sup>Im Abschlussmodul (RHT\_MA-14) sind 30 CP zu erwerben. <sup>2</sup>Hiervon entfallen 21 CP auf die Masterarbeit und 6 CP auf die mündliche Prüfung im Abschlussmodul in Form einer mündlichen Abschlussprüfung und 3 CP auf ein zur Masterarbeit gehöriges Abschlusskolloquium. <sup>3</sup>Die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind in § 28 MRPO geregelt.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit vier Monate.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul beträgt 60 Minuten.

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul**

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung im Abschlussmodul sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen:

- das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 90 CP aus den in der Modultabelle dieser Ordnung genannten Modulen (§ 5 Abs. 1).

## **D. Mastergesamtnote**

### **§ 12 Bildung der Mastergesamtnote**

<sup>1</sup>Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich zu 45 Prozent aus der Note der Masterarbeit, zu 15 Prozent aus der Note der mündlichen Prüfung im Abschlussmodul, zu 20 Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-1, RHT\_MA-2, RHT\_MA-3 und RHT\_MA-4 (Studienbereich Allgemeiner Teil) sowie entweder

- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-5, RHT-MA-6 und RHT\_MA-7 (Profilbereich Theorie und systematische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-8, RHT-MA-9 und RHT\_MA-10 (Profilbereich Kulturwissenschaft und historische Forschung) oder
- zu zwanzig Prozent aus dem Durchschnitt der Noten der Module RHT\_MA-11, RHT-MA-12 und RHT\_MA-13 (Profilbereich Praxis und empirische Forschung).

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2026/27. <sup>3</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31.09.2030 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2027 beim für den Studiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu

absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden in den Fällen der Sätze 4 und 5 vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 29.01.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen zur Festlegung der Vergütung von Lehrtätigkeit in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten**

Aufgrund von § 46 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBI. 2025 Nr. 139), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Die Satzung der Universität Tübingen zur Festlegung der Vergütung von Lehrtätigkeit in weiterbildenden Masterstudiengängen und Kontaktstudienangeboten vom 18.06.2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 17/2020, S. 275) wird wie folgt geändert.

## **Artikel 1**

Der bisherige „Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze“ wird durch die nachstehend angefügte neue „Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 05.02.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann  
Rektorin

Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

## Anlage: Aufstellung der Vergütungssätze

|                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                      | Vergütungsrahmen   |                    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------|
|                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                      | Obergrenze         | Untergrenze        |
| <b>TEIL I: LEHRE (Master- und Kontaktstudienangebote)</b>                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                      |                    |                    |
| <b>Präsenz-Lehrveranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                              | pro<br><b>Unterrichtsstunde</b><br>à 45 Minuten                                                      | 150,00 €           | 75,00 €            |
| <b>Betreuung im Begleiteten Selbststudium</b>                                                                                                                                                                                                                   | pro<br>Unterrichtsstunde<br>à 45 Minuten                                                             | 50,00 €            | 25,00 €            |
| <b>Inhouse Veranstaltungen</b>                                                                                                                                                                                                                                  | pro<br><b>Unterrichtsstunde</b><br>à 45 Minuten                                                      | 200,00 €           | 90,00 €            |
| <b>TEIL II: PRÜFUNGEN (Master- und Kontaktstudienangebote)</b>                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                      |                    |                    |
| <b>Klausur</b><br><br><b>Es gilt die jeweils aktuelle Höhe für<br/>Hilfswissenschaftler/-innen:</b><br>- 13,98 für stud.<br>Hilfskräfte<br>- 14,87 Hiwis / BA<br>- 20,20 Hiwis / MA<br><br>Wird jährlich angepasst<br>nach den Vergütungs-<br>sätzen des Landes | Stellung einer Klausur-<br>arbeit mit<br>Lösungsvorschlag<br><b>pro Bearbeitungs-<br/>zeitstunde</b> | 125,00 €           | 125,00 €           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                 | Begutachtung einer<br>Klausurarbeit<br><b>pro Bearbeitungs-<br/>zeitstunde</b>                       | 70,00 €            | 70,00 €            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                 | Klausuraufsicht mit<br>Weisungs- und<br>Entscheidungsbefugnis<br><b>pro Zeitstunde</b>               | siehe linke Spalte | siehe linke Spalte |
|                                                                                                                                                                                                                                                                 | Vor und Nachbereitungs-<br>zeit<br>Klausuraufsicht<br><b>pro Klausur</b><br>(1 Zeitstunde)           | siehe linke Spalte | siehe linke Spalte |
| <b>Studienarbeit/<br/>Projektarbeit</b>                                                                                                                                                                                                                         | Stellung <b>je Thema</b>                                                                             | 125,00 €           | 62,00 €            |
|                                                                                                                                                                                                                                                                 | Begutachtung und<br>Betreuung <b>je Arbeit</b>                                                       | 250,00 €           | 75,00 €            |
| <b>Seminararbeit/<br/>Transferbericht</b>                                                                                                                                                                                                                       | Stellung, Betreuung und<br>Begutachtung <b>je Arbeit</b>                                             | 75,00 €            | 75,00 €            |

|                                                                             |                                                           |          |          |
|-----------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------|----------|----------|
| <b>Konstruktions-,<br/>Entwurf,<br/>Programmentwurf</b>                     | Betreuung<br><b>je Betreuungsstunde</b>                   | 50,00 €  |          |
|                                                                             | Begutachtung <b>je Entwurf</b>                            | 32,00 €  |          |
| <b>Mündliche Prüfung/<br/>mündliche Prüfungs-<br/>leistungen / Referate</b> | <b>pro Prüfungszeitstunde</b><br>je Prüfer                | 100,00 € | 50,00 €  |
| <b>Projekt-<br/>/Forschungsskizze</b>                                       | Themenstellung <b>je Skizze</b>                           |          | 32,00 €  |
|                                                                             | Betreuung und<br>Begutachtung<br><b>je Skizze</b>         |          | 32,00 €  |
| <b>Forschungsprojekt-<br/>arbeit</b>                                        | Aufgabenstellung<br><b>je Arbeit</b>                      | 125,00 € |          |
|                                                                             | Betreuung und<br>Begutachtung <b>je Arbeit</b>            | 250,00 € |          |
| <b>Laborarbeit</b>                                                          | Themenstellung und<br>Begutachtung <b>je Arbeit</b>       | 32,00 €  |          |
| <b>Masterarbeit</b>                                                         | Betreuung <b>je Arbeit</b>                                | 250,00 € | 125,00 € |
|                                                                             | Betreuung vor Ort<br><b>je Besuch</b><br>(max. 2 Besuche) | 250,00 € | 125,00 € |
|                                                                             | Begutachtung <b>je Arbeit</b>                             | 500,00 € | 250,00 € |



## **VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS**

### **Auflösung der Abteilung für Orient- und Islamwissenschaft am Asien-Orient-Institut an der Philosophischen Fakultät**

Der Senat hat dem Antrag der Philosophischen Fakultät auf Auflösung der Abteilung für „Orient- und Islamwissenschaft“ am Asien-Orient-Institut gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 5. Februar 2026 zugestimmt.

### **Einrichtung von zwei neuen Abteilungen a) Abteilung für Islamwissenschaft und b) Abteilung für Islamische Geschichte und Kultur am Asien-Orient-Institut an der Philosophischen Fakultät**

Der Senat hat dem Antrag der Philosophischen Fakultät auf Einrichtung von zwei neuen Abteilungen am Asien-Orient-Institut a) Abteilung für „Islamwissenschaft“ und b) Abteilung für „Islamische Geschichte und Kultur“ gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 5. Februar 2026 zugestimmt

Tübingen, den 09.02.2026